

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN (BB-B EU)
der Stadt Wuppertal / des Auftraggebers für die Vergabe von Bauleistungen
oberhalb der EU-Schwellenwerte
Fassung April 2017

1. Verfahrensregelungen

1.1 Anwendung des GWB und der VgV sowie der der VOB/A - EU

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV), Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation“, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 „Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren“ sowie im Übrigen nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Abschnitt 2“ (VOB/A - EU) in der jeweils aktuellen und bekannt gemachten Fassung. Entsprechend § 186 Abs. 2 GWB werden laufende Ausschreibungen nach dem zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Vergaberecht abgewickelt, ohne dass zwischenzeitliche Änderungen des Vergaberechts berücksichtigt werden.

1.2 Anforderung der Vergabeunterlagen

1.2.1 Im Fall der Auftragsbekanntmachung kann ein Bieter ausschließlich über die Internet-Plattform <https://www.meinauftrag.rib.de> unentgeltlich und ohne Registrierung die Vergabeunterlagen abrufen. Dies gilt auch für mögliche nachfolgende Änderungspakete und für Bieterfragen und deren Beantwortung durch die Zentrale Vergabestelle.

1.2.2 Nur im Fall der freiwilligen unentgeltlichen Registrierung erhält der Bieter eine Benachrichtigung über Änderungspakete und Bieterfragen und Antworten. Ohne Registrierung ist der Bieter angehalten, sich selbständig und eigenverantwortlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de> über die Aktualität der Vergabeunterlagen und etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung zu informieren (Holschuld). Eine Übersendung von Änderungspaketen oder Bieterfragen und deren Beantwortung per Post, per Fax oder Email erfolgt zusätzlich nicht. Dies gilt auch für die Beantwortung per Post, per Fax oder Email eingegangener Bieterfragen.

1.3 Kommunikationsmittel und Bieterfragen

1.3.1 Der Auftraggeber akzeptiert nur die Kommunikationsmittel, die die Textform wahren (elektronisch über **die Vergabeplattform**, Email, Fax, Post), nicht aber mündliche Kommunikation, sei es telefonische oder persönliche. Bei der Angebotsabgabe hat der Bieter Ziffer 3.1 zu beachten.

1.3.2 Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich an die Zentrale Vergabestelle zu richten. Die aufgrund von Nachfragen erteilten ergänzenden und berichtigten Angaben zur Ausschreibung werden von der Zentralen Vergabestelle entsprechend Ziffer 1.2 zum Abruf bereitgestellt. Darüber werden entsprechend Ziffer 1.2.2 nur die Bieter informiert, die sich dort registriert haben.

1.4 Vergabeunterlagen

1.4.1 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der beauftragenden Stelle statthaft.

1.4.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Verpflichtung, die Zentrale Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unverzüglich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat.

1.4.3 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

1.4.4 Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

1.5 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen und keine Vergütung für die Erstellung des Angebots

- 1.5.1 Die Angebotsunterlagen des Bieters gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 1.5.2 Für das Bearbeiten, die Erstellung und Einreichung eines Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, es sei denn, es ist in den weiteren Vergabeunterlagen der konkreten Ausschreibung ausdrücklich eine Entschädigungsregelung durch die ausschreibende Stelle aufgenommen worden. Im letztgenannten Fall kann eine höhere Vergütung / Entschädigung etc. als die in den Vergabeunterlagen genannte Entschädigungsregelung vom Bieter nicht verlangt werden.

1.6 Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen sind nur möglich, wenn dies in der Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Einzelfall geregelt ist.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

2.1 Eignung und Nachweisführung

- 2.1.1 Der Bieter muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.
- 2.1.2 Der Bieter muss bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers auf Verlangen der ausschreibenden Stelle vorzulegen.
- 2.1.3 Ein Bieter, der sich um einen Auftrag über handwerkliche Arbeiten bewirbt, deren Leistungen in der Anlage A der Handwerksordnung genannt werden, wird nur dann berücksichtigt, wenn er mit dem entsprechenden Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in der Handwerksrolle oder in dem entsprechenden Nachweis des jeweiligen EU - Landes des Bieters geführt wird.
- 2.1.4 Bieter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einer EU - Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu haben und diese im Falle einer Beauftragung bis zum Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Mindestdeckungssummen sind - sofern nicht abweichend in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) oder sonstigen Vertragsbestandteile geregelt - in den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-B) vorgeschrieben.
- 2.1.5 Zur Prüfung der Eignung des Bieters gemäß § 122 ff. GWB, § 16b EU VOB/A können Nachweise und Eigenerklärungen gefordert werden. Diese Nachweise mit den jeweiligen Bedingungen zum Zeitpunkt der Vorlage sind zusammengefasst in der Anlage C der Bietererklärung bzw. dem Teilnahmeantrag. Direkt abrufbare Eintragungen in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) werden nur als zur Submission beigelegte Nachweise geprüft, sofern die entsprechende Registriernummer vom Bewerber / Bieter zur Submission in der Bietererklärung angegeben wird. Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Da der Auftraggeber andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeigneten Angaben verlangen kann, sind unter Umständen die Angaben des Präqualifikationsverzeichnisses nicht ausreichend bzw. nicht vollständig oder inhaltlich gleich mit den Anforderungen der konkreten Vergabeunterlagen zu setzen. Dies ist vom Bieter / Bewerber eigenverantwortlich zu prüfen und entsprechend der konkreten Anforderung in den Vergabeunterlagen zu ersetzen oder zu ergänzen. Gleiches gilt für sonstige gebührenfreie nationale Datenbanken eines anderen Mitgliedstaates, in denen der Auftraggeber den Nachweis direkt erhalten kann. Als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptiert der Auftraggeber auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 6b EU Abs. 1 VOB/A.
- 2.1.6 In der Anlage C der Bietererklärung bzw. dem Teilnahmeantrag wird angegeben, welche Einzelnachweise durch Eigenerklärungen geführt werden, die dann auf gesondertes Verlangen der

auftraggebenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 6b EU Abs. 2 b VOB/A durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigt werden müssen.

2.1.7 Mit der Anlage C zur Bietererklärung bzw. dem Teilnahmeantrag hat die auftraggebende Stelle die wesentlichen Eignungsnachweise für den Bieter zusammengefasst. Dies entbindet allerdings nicht den Bieter von einer sorgfältigen Prüfung der Vergabeunterlagen, ob nicht weitere (Eignungs-) Nachweise von dem Auftraggeber in der konkreten Ausschreibung gefordert werden. Die Anlage C enthält nicht eine Auflistung der verlangten Gleichwertigkeitsnachweise für Materialien, Baustoffe etc.

2.1.8 Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs erbringen. Dem Bieter obliegt es, rechtzeitig eine Klärung der Vergleichbarkeit des Nachweises mit dem Auftraggeber herbeizuführen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen.

2.2 Ausschluss eines Bieters

2.2.1 Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den dort genannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2.2 Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ebenso ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 4 GWB vorliegt, d.h. wenn

a) das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, oder

b) der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Buchstabe a) nachweisen kann.

Auf die Möglichkeit unter den in § 123 Abs. 5 GWB genannten Voraussetzungen vom Ausschluss abzusehen, wird hingewiesen.

2.2.3 Ein Bieter wird ebenso ausgeschlossen, wenn er

a) wegen einer Verfehlung gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG) eingetragen ist,

b) wegen einer der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist,

c) wegen einer der in § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 21 AentG),

d) wegen einer der in § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 19 MiLoG),

e) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist,

f) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. den §§ 10, 10 a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig belegt bzw. verurteilt worden ist.

- 2.2.4 Ein Bieter kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Auftragsvergabe auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 124 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn
- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
 - d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 - e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 - f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 - g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 - h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln oder
 - i) das Unternehmen
 - aa) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - bb) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - cc) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- 2.2.5 Diese obige Aufzählung ist nicht abschließend. Auf die Regelung der §§ 123, 124 GWB wird hingewiesen. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.2.6 Ein Verstoß gegen sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen im Sinne des § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Pflichten aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW, der Nachunternehmer oder der Verleiher nachweislich gegen Pflichten aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 TVgG-NRW schuldhaft verstoßen haben.
- 2.2.7 Vor dem Ausschluss wird dem Auftragnehmer, den Nachunternehmern oder den Verleihern von Arbeitskräften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 2.2.8 Auf die Möglichkeit der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB wird hingewiesen.

- 2.2.9 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere auch für Bietergemeinschaften.

2.3 Bietergemeinschaft

- 2.3.1 Bietergemeinschaften stehen einem Bieter gleich. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen Anforderungen lediglich an einen Bieter gestellt werden, gelten diese Anforderungen entsprechend auch für die Bietergemeinschaft bzw. für deren Mitglieder. Auf die Anlage B zur Bietererklärung wird verwiesen.

Eine Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern verbindliche Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für den Abschluss und der Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, sowie dass
- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder wie auch die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindlich vertritt,
- Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Erfüllungswirkung gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft entfaltet,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

- 2.3.2 Nach Zusendung der Anlage B zur Bietererklärung an den Auftraggeber ist ein (Aus-) Wechseln aus bzw. in die Bietergemeinschaft nicht zulässig.

- 2.3.3 Weitere Unterlagen und Erklärungen für die Eignungsprüfung können auch danach vom Auftraggeber abgefragt werden. Auf die Regelung des § 6 b EU Abs. 2 VOB/A wird hingewiesen.

2.4 Nachunternehmer

- 2.4.1 Ist vom Bieter **zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe** ein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, so hat er dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe entsprechend zu erklären.

- 2.4.2 Zum Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen namentlich mit Anschrift zu benennen, entsprechende Eignungsnachweise und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

- 2.4.3 Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes **nach Auftragsvergabe** sind in der ZVB-B geregelt. Insbesondere hat der Bieter nach Zuschlagserteilung keinen Rechtsanspruch auf Zulassung von Nachunternehmern.

3. Angebot

3.1 Angebotsabgabe

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Abgabe der Angebote bei EU-Verfahren ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig, es sei denn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auch andere Abgabearten angekreuzt und damit zugelassen. Eine elektronische Signatur ist zur Angebotsabgabe nicht erforderlich. Angebote in Papierform werden bei EU-Verfahren vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

3.2 Verwendung von Kurzfassungen

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung – unzulässig. Anstelle der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom Auftraggeber übersandten

Leistungsbeschreibung vollzählig, in derselben Reihenfolge und mit denselben Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die der Leistungsbeschreibung entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

3.3 Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Änderung der Vergabeunterlagen.

3.4 Vollständigkeit des Angebotes

3.4.1 Das Angebot muss vollständig sein.

3.4.2 Wenn in der Leistungsbeschreibung Angaben über Fabrikat und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen. Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt. Ist kein Fabrikat / Typ vorgegeben und sind Angaben darüber verlangt, ist das vom Bieter gewählte Fabrikat und Typ zwingend einzutragen.

3.4.3 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4.4 Der Bieter hat auf Verlangen der ausschreibenden Stelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter (z. B. EFB - Preis) mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der ausschreibenden Stelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

3.5 Preise, Preisnachlässe und keine Mehrvergütung etc. bei Verlängerung der Angebotsfrist

3.5.1 Die Preise sind in Euro **mit höchstens drei Nachkommastellen** anzugeben.

3.5.2 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die so ermittelte Brutto-Angebotssumme ist anschließend in die Bietererklärung einzutragen.

3.5.3 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese in die Bietererklärung einzutragen; sonst werden sie bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die jeweilige Netto - Abrechnungssumme gewährt werden. Pauschalbeträge als Nachlässe werden nicht gewertet.

3.5.4 Bei einer Ausschreibung mit Losen kann der Bieter für das jeweilige Los eigene Preisnachlässe ohne Bedingung auf die Netto - Abrechnungssumme des jeweiligen Loses festlegen.

Zusätzlich kann der Bieter für die Auftragserteilung von mehreren, namentlich in der Bietererklärung zu beziffernden Losen und / oder für die Beauftragung von allen angebotenen Losen einen weiteren zusätzlichen Nachlass anbieten, der dann jeweils auf die bisherigen Preisnachlässe der Teillose addiert wird.

Lose werden auch in den Fällen zusammengefasst vergeben, in denen und soweit ein Bieter in der Gesamtschau mehrerer oder aller Lose unter Berücksichtigung der angebotenen Nachlässe, nicht aber bei jedem einzelnen Los, der günstigste Bieter ist.

3.5.5 Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, wenn

- a) im Bieteranschreiben die Skonto-Gewährung zugelassen wurde und
- b) keine kürzere Zahlungsfrist als 21 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung angegeben wird.

Bei Skonto-Gewährung wird der prozentuale Preisnachlass von der jeweiligen prüffähigen Brutto - Abrechnungssumme genommen. Bei der Abrechnungssumme wurden bereits andere Preisnachlässe, wie z.B. pauschale Preisnachlässe ohne Bedingungen etc., berücksichtigt.

- 3.5.6 Der zu wertende Angebotspreis ergibt sich bei Gewährung von verschiedenen Nachlässen wie folgt:
- von der Netto - Angebotssumme werden Preisnachlässe ohne Bedingungen nach Ziff. 3.5.3 abgezogen.
 - bei einer Ausschreibung mit Losen werden weitere Nachlässe gem. Ziff. 3.5.4 berücksichtigt.
 - auf diese Zwischensumme wird der zum Zeitpunkt der Vergabe gültige Umsatzsteuersatz addiert.
 - zuletzt wird ein (etwaiges) wertbares Skonto nach Ziff. 3.5.5 berücksichtigt.
- 3.5.7 Nicht im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.5.8 Mit der Verlängerung der Zuschlagsfrist seines Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass im Falle der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung des Beginns der Arbeiten, der Ausführungsstermine / -zeiträume und der Verschiebung der Vertragslaufzeit etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf er keiner Verlängerung der Zuschlagsfrist zustimmen.

4. Nebenangebote

- 4.1 In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, ob der Auftraggeber Nebenangebote zulässt bzw. ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.
- 4.2 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien und mangelfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Die Gliederung der Leistungsbeschreibung ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern etc.) nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist in der Bietererklärung aufzuführen.
- 4.6 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5 Bedingungen für Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 5.1 Beim Teilnahmewettbewerb wird die Eignung, d. h. die Fachkunde und Leistungsfähigkeit geprüft. Auf Grundlage der Bekanntmachung und der abrufbaren Teilnahmeunterlagen sowie ggf. dort geforderter weiterer Nachweise erstellen die Bewerber ihren Teilnahmeantrag und reichen diesen bei dem Auftraggeber unter den beschriebenen Bedingungen ein. Nach Ablauf der Teilnahmefrist erfolgt die Auswertung der Teilnahmeanträge einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber durch den Auf-

traggeber. Grundlage der Prüfung sind die in der Bekanntmachung angegebenen vorzulegenden Erklärungen und sonstigen Nachweise. Sofern keine Ausschlussgründe z.B. nach §§ 123, 124 GWB, § 57 VgV vorliegen, werden die nach den in der Bekanntmachung erläuterten Eignungskriterien am besten geeigneten Teilnehmer/innen – entsprechend § 51 VgV – von dem Auftraggeber ausgewählt und zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Verhandlung aufgefordert. Dies stellt den Übergang zur 2. Stufe des Vergabeverfahrens dar. Der Auftraggeber behält sich dabei vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

- 5.2 Der Teilnahmeantrag ist in der vom Auftraggeber angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Bei EU-Verfahren ist die Abgabe des Teilnahmeantrages ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig, es sei denn in der Aufforderung zur Teilnahme sind auch andere Abgabearten angekreuzt und damit zugelassen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen. Angaben und Nachweise, die vom Auftraggeber nach Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.
- 5.3 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten beim Auftraggeber Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bewerber auf Nachfrage des Auftraggebers eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bewerber die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

6. Anforderungen aufgrund des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

- 6.1 Erscheint ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, so dass begründete Zweifel an der Einhaltung der Vorgaben des § 4 TVgG-NRW (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) bestehen, kann sich der Auftraggeber die Kalkulationsgrundlagen des Bieters innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorlegen lassen.
- 6.2 Bei Bauaufträgen im Sinne des § 103 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat der Bieter nachzuweisen, dass die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vollständig entrichtet wurden. Der Nachweis kann durch eine gültige Bescheinigung des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. erbracht werden. Der Nachweis kann auch durch Unterlagen erbracht werden, die von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger – im Inland der Einzugsstelle – oder der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse ausgestellt sind, soweit der Betrieb des Bieters von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird oder anderenfalls durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates. Die Unterlagen dürfen dabei nicht älter als 1 Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeit nicht überschreiten. Bei fremdsprachigen Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Soweit der Bieter die Ausführung des Auftrags auf Nachunternehmer überträgt oder bei der Auftragsausführung Leiharbeiter beschäftigt werden sollen, hat der Bieter den Nachweis für die Nachunternehmer und deren möglichen weiteren Nachunternehmer oder den Verleiher zu erbringen.

7. Nachprüfungsbehörde nach § 21 EU VOB/A

Für EU-weite Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der „Vergabeverordnung (VgV) sowie VOB/A - EU ist die Nachprüfstelle die Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf über Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf.